Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/30 87/01/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0192 B 9. September 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Ob und in welcher Weise die Staatsanwaltschaften von den ihnen in der StPO vorbehaltenen Verfolgungs- und Antragsrechten Gebrauch machen, unterliegt nicht der Rechtskontrolle des VwGH.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010161.X01

Im RIS seit

17.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at